

## **Erläuterungen**

Zur Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln

### Allgemeiner Teil:

#### **Ist-Zustand**

Am 28. Februar 2024 wurde vom Nationalrat eine Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 20/2024, beschlossen, welche am 29. März 2024 in Kraft getreten ist. Demnach haben die Landesgesetzgeber die Ausführungsgesetze binnen 7 Monate ab Inkrafttreten der Abänderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes zu erlassen. Der Landtag von Niederösterreich hat am xx/xx/2024 eine Novelle des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG) beschlossen, welche am xx/xx/2024 in Kraft treten wird.

#### **Ziel und Inhalt**

In der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln werden u.a. nähere Bestimmungen hinsichtlich „Einkommen und Vermögen“ für den Vollzug des NÖ SAG und NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) geregelt.

Mit der gegenständlichen Novelle der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln sollen die im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz aufgestellten Grundsätze zum Schulungszuschlag umgesetzt werden.

Im Zuge der Pflegereform wurde vom Nationalrat zudem die Einführung

- des Angehörigenbonus bei Selbst- und Weiterversicherung und
- des Angehörigenbonus (ohne Selbst- und Weiterversicherung)

für Personen beschlossen, die eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 4 pflegen.

Da der Angehörigenbonus gemäß § 21g und § 21h Bundespflegegeldgesetz nicht als Einkommen im Sinne von bundesgesetzlichen Vorschriften gilt, soll dies nunmehr auch in die landesgesetzlichen Vorschriften übernommen werden.

## **Kostendarstellung**

Durch die aufgrund der Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes erforderliche Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln entstehen Mehrkosten für das Land Niederösterreich.

Durch die Nichtanrechnung der Schulungszuschläge, die seitens des Arbeitsmarktservice für Bezugsberechtigte während einer Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geleistet werden, sind einerseits die bisher als Einkommen gewerteten Bildungszuschläge bei den sogenannten „Aufstockern“, die eine AIVG Leistung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) beziehen, und andererseits die einfachen Schulungszuschläge (Maßnahme bis 4 Monate) bei DLU-Beziehern und –Bezieherinnen nunmehr nicht mehr auf die Leistung der Sozialhilfe anzurechnen.

In NÖ gibt es derzeit rund 1.900 sogenannte „Aufstocker“. Davon ausgehend, dass sich davon rund die Hälfte (800) auch in einer Maßnahme befindet und dass der durchschnittliche Bildungszuschlag 200,00 Euro pro Monat beträgt, berechnen sich daraus rund 1,9 Millionen Euro an jährlichen Mehrkosten durch die Nichtanrechnung dieser Schulungszuschläge.

Hinzu kommt die Nichtanrechnung des einfachen Schulungszuschlages des AMS bei DLU-Beziehern. Dieser beträgt 74,70 Euro monatlich. Davon ausgehend, dass rund 200 Personen (Zahlen vom AMS) diesen Zuschlag erhalten, errechnen sich sohin rund 180.000 Euro jährlich an Mehrkosten.

Insgesamt ist aufgrund der gegenständlichen Novelle mit Mehrkosten von rund 2,1 Millionen Euro jährlich zu rechnen.

Von den jährlichen Mehrkosten von rund € 2,1 Millionen Euro tragen die Gemeinden 50%, somit € 1,05 Millionen Euro, die im Sozialhilfe-Budget und in der Sozialhilfe-Umlage gedeckt sind. Dem Bund entstehen aufgrund dieses Entwurfes keinerlei Kosten.

Besonderer Teil:

**Zu Z 1 (§ 2 Z 16, Z 17 und Z 18):**

In Z 15 der gegenständlichen Bestimmung ist aufgrund der Anfügung der Z 16, Z 17 und Z 18 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Z 16 wurde als Klarstellung aufgenommen, da eine Rentenleistung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Rentenleistung für Opfer von Gewalt in Heimen (Heimopferrentengesetz-HOG) gemäß der Verfassungsbestimmung § 2 Abs. 3 HOG ohnehin nicht als Einkommen nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder und den sonstigen landesgesetzlichen Regelungen gelten.

Mit Z 17 wird § 7 Abs. 3a. Sozialhilfe-Grundsatzgesetz umgesetzt, wonach Schulungszuschläge, die seitens des Arbeitsmarktservice für Bezugsberechtigte während einer Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geleistet werden, nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen sind.

Z 18 dient der Anrechenfreistellung des Angehörigenbonus, welcher gemäß § 21g und § 21 h Bundespflegegeldgesetz Personen zukommt, die nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 pflegen.

**Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 9):**

Durch die Beifügung der Z 9 wird sichergestellt, der Angehörigenbonus im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes als anrechenfreies Einkommen nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz gilt.

**Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):**

Durch die Beifügung der Z 17 wird sichergestellt, dass die Schulungszuschläge nach Z 17 als anrechenfreies Einkommen nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz gelten.

**Zu Z 4 (§ 8 Abs. 8):**

§ 8 Abs. 8 enthält die erforderlichen Inkrafttretensbestimmungen. Der Angehörigenbonus im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. I Nr. 110/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/2023 wird bereits seit dem 01.07.2023 ausbezahlt. Da sowohl § 15 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 als auch § 6 Abs. 3 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz eine rückwirkende In-Kraftsetzung vorsehen, war diese für den Angehörigenbonus entsprechend umzusetzen.